



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
GeneControl GmbH
Senator-Gerauer-Str. 23a
85586 Poing

Ihre Nachricht
18.09.2026

Unser Zeichen
46f-G8787-2026/301-2

Telefon +49 (89) 9214-2482
Robert Mergner

München
18.09.2026

Tierseuchenrecht
Einfuhr von Proben von Rindern nur für wissenschaftliche Zwecke

Anlage
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Artikel 27 der VO (EG) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte in der derzeit geltenden Fassung, wird die Einfuhr

von Blut-, Gewebe- und Haarproben
von nicht seuchenverdächtigen Rindern
nur für wissenschaftliche Zwecke

aus Bosnien und Herzegowina, dem Vereinigten
Königreich, Kosovo, Moldawien,
Serbien Montenegro, Türkei, Ukraine,
Australien, Neuseeland, Botswana, Kenia,
Namibia, Uganda, China, Israel, Kasachstan,
Mongolei, Usbekistan, Costa Rica, Ecuador,
Guatemala, Honduras, Kanada, Kolumbien,
Mexiko, Peru, Uruguay Russland und USA

über eine EU zugelassene Grenzkontrollstelle*

nach Bayern

*https://ec.europa.eu/food/animals/veterinary-border-control/contact-details-bcps-veterinary_en#EU

Empfänger	Adressat DE09175000521
zuständige Veterinärbehörde	Landratsamt Ebersberg, Veterinäramt, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg

unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Der Import hat mit einem Frachtbrief zu erfolgen. Es wird ausdrücklich untersagt, Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke, Handelsmuster, Ausstellungsstücke, Waren für wissenschaftliche Untersuchungen oder Waren als Muster mittels Reiseverkehrs zu importieren.
2. Die voraussichtliche Ankunftszeit der Ware ist dem Grenztierärztlichen Dienst bei der Grenzkontrollstelle unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher mitzuteilen.
3. Vor der grenztierärztlichen Abfertigung sind dem Grenztierarzt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - diese Genehmigung
 - eine Bescheinigung des Versenders (im Original oder mit elektronischer Signatur), aus der die Art und Menge der Ware, der Hersteller, der Empfänger und der Verwendungszweck hervorgeht
 - eine Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsort der Proben zuständigen amtlichen Tierarztes (im Original oder mit elektronischer Signatur), mit der nachgewiesen wird, dass
 - die Proben von Tieren stammen, die tierärztlich untersucht und frei von auf diese Tierart übertragbaren Seuchen befunden worden sind;
 - in den Herkunftsbeständen dieser Tiere sowie in einem Umkreis von 25 Kilometern um diese Herkunftsbestände in den letzten drei Monaten vor der Entnahme der Proben keine der nach der O.I.E./WOAH meldepflichtigen Krankheiten, soweit sie auf diese Tiere übertragbar sind, festgestellt worden sind.
4. Für den Transport der Ware sind bruchssichere und gegen evtl. Auslaufen besonders gesicherte Behältnisse zu verwenden.
5. Die Sendung ist von der Eingangsgrenzkontrollstelle unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern.
6. Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde vom Einführenden unverzüglich anzuzeigen.
7. Die Ware darf ausschließlich in den entsprechenden Laboratorien des Adressaten verwendet werden.

Der Leiter des Forschungs- und Versuchsvorhabens ist für die Einhaltung der nachfolgend genannten tierseuchenrechtlichen Nebenbestimmungen verantwortlich:

 - es sind besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung von Tierseuchenerregern, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere, zu treffen.
 - Reste der eingeführten Ware sowie Arbeitsgeräte oder Gegenstände, die mit den Proben in Berührung kommen, sind, ggf. nach näherer Weisung durch die zuständige Veterinärbehörde, unschädlich zu beseitigen.
 - das Verpackungsmaterial ist wirksam zu entkeimen oder, ggf. nach näherer Weisung durch das zuständige Veterinäramt, unschädlich zu beseitigen.

8. Diese Genehmigung ist 12 Monate gültig; sie kann jedoch bei Verstößen gegen diesen Bescheid oder aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
9. Bestimmungen anderer Rechtsgebiete bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
10. Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
11. Für die Genehmigung wird gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 des Kostengesetzes (BayRS-2013-1-1F) eine Gebühr von € 75.- gemäß beiliegender Kostenrechnung erhoben.
Bitte reichen Sie diese, um eine zeitnahe Erstattung sicherzustellen, unverzüglich an ihre Buchhaltung/Finanzabteilung weiter. Bei Zahlungen sind zwingend das Buchungskennzeichen und das Aktenzeichen anzugeben!

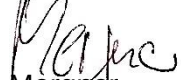
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in

80335 München, Bayerstraße 30,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mergner
Regierungsrat